

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie Unternehmen der Erneuerbaren Energien

10/2023



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

75. Jahrgang

INHALT

Solarpaket I und neue Außenbereichsprivilegierungen – was tut sich beim beschleunigten Ausbau der Solarenergie?

– von RAin Victoria von Minnigerode, Nürnberg – 281

Steuerliche Herausforderungen der Energie- und Wärmewende

– von StB Kevin Gangolf, RA/StB Stefan Maier und RA/StB/FAStR/FAHuGR Eike Christian Westermann LL.M., Frankfurt – 286

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

▪ LG Erfurt: Höhe der Konzessionsabgabe bei der Belieferung von Heizstromkunden
– Anm. von RA Dr. Nils Graßmann, Berlin – 291

▪ OLG Düsseldorf: Rückabwicklung einer Preiserhöhung 292

Verwaltungsrecht

▪ OVG Lüneburg: Denkmalschutz und PV-Anlage 295

▪ VG Koblenz: Ausbau der Solarenergie und Denkmalschutzbelange 298

Steuerrecht

Gesetzgebung/Anweisungen/Hinweise

Abgabenordnung

▪ BMF: Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2022 300

Rechtsprechung

Umsatzsteuer

▪ BFH: Kein Aufteilungsgebot bei Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks mit Betriebsvorrichtungen 301

Körperschaftsteuer

▪ FG Düsseldorf: Gewinnaufteilung auf in- und ausländische Betriebsstätten beim Betrieb eines Rohrfernleitungsnetzes 303

Arbeitsrecht

▪ BAG: Rückzahlung von Fortbildungskosten 306

Buchbesprechungen

307

Im Focus

▪ BGH hebt Effizienzvergleich beim Gas auf U3

▪ Schätzung des Wasserverbrauchs bei ungeeichetem Wasserzähler U3

Veranstaltungstermine auf der Rückseite

Mehr Informationen auf vkw-online.eu

BGH hebt Effizienzvergleich beim Gas auf

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Entscheidung vom 26.09.2023 – EnVR 37/21 ein wichtiges Signal in der Netzentgeltregulierung getroffen und den von der Bundesnetzagentur (BNetzA) bundesweit durchgeführten Effizienzvergleich für die 3. Regulierungsperiode der Gasverteilernetzbetreiber als rechtswidrig verworfen und die entsprechende Festlegung der Erlösobergrenzen aufgehoben.

Netznutzungsentgelte unterliegen in Deutschland der staatlichen Kontrolle, genauer gesagt, der Kontrolle durch die BNetzA. Diese legt jedoch nicht für jeden einzelnen Netzbetreiber das zulässige Entgelt in tatsächlicher Höhe vor, sondern stellt für jede Regulierungsperiode im Rahmen der Anreizregulierung eine sog. Erlösobergrenze fest. Der Effizienzvergleich ist dabei ein zentraler Baustein der Netzentgeltregulierung. Die konkrete Höhe ist für den jeweiligen Netzbetreiber im Einzelfall oft schwer nachprüfbar, daher sind einige Netzbetreiber gegen die Ermittlung der Effizienzwerte in einem gerichtlichen Verfahren vorgegangen.

Kern der Kritik an dem Effizienzvergleich für die 3. Regulierungsperiode ist, dass auch Netzbetreiber mit einer abweichenden Versorgungsstruktur, die regionalen Fernleitungsversorger, einbezogen worden sind. Die auf dieser Basis ermittelte Erlösobergrenze sei unwirksam und müsse neu bestimmt werden. Die BNetzA muss jetzt den Effizienzvergleich erneut durchführen.

Der Beschluss des BGH hat über das konkrete Verfahren hinaus auch Auswirkung auf die derzeit laufende Festlegung der Effizienzwerte für die 4. Regulierungsperiode, da diese im Grundsatz nach denselben Regeln erfolgen sollte. Dies wird nun nicht mehr möglich sein.

[> DokNr. 23082124](#)

Schätzung des Wasserverbrauchs bei ungeeichtem Wasserzähler

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) hat mit Urteil vom 15.06.2023 – 20 B 21.2421 entschieden, dass die Messdaten eines ungeeichten Wasserzählers nicht als Grundlage für die Abrechnung von Wasser- und Schmutzwassergebühren verwendet werden dürfen und hob den entsprechen Bescheid der Gemeinde über Benutzungsgebühren auf. Nach § 31 Abs. 1, 2 Nr. 3 und § 37 Abs. 1 Mess- und Eichgesetz (MessEG) dürften nur geeichte Wasserzähler verwendet werden. Die Verwendung ungeeichter Zähler stelle gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 14 MessEG als einen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot eine Ordnungswidrigkeit dar, der mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden könne. Messungen, die ein ungeeichter Zähler vornimmt, seien keine Grundlage für die Abrechnung der Gebühren. Der Anschein der Richtigkeit des Messergebnisses bestehe bei fehlender Eichung nicht.

Gibt es also im Einzelfall keine Daten eines geeichten Messgerätes, muss ggf. auf die satzungsrechtlich geregelte Schätzungsbefugnis zurückgegriffen werden. Als Grundlage für eine solche Schätzung können z.B. der Durchschnittsverbrauch des klägerischen Grundstücks in den Vorjahreszeiträumen oder Referenzwerte aus dem Versorgungsgebiet der betreffenden Gemeinde herangezogen werden.

Auch im Vertragsrecht der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) kann diese Entscheidung entsprechend angewendet werden. Die Schätzungsbefugnis ergibt sich hier aus der analogen Anwendung von § 21 Abs. 1 Satz 2 AVBWasserV. Dort ist geregelt, dass für den Fall, dass eine Messeinrichtung nicht anzeigt, geschätzt werden darf.

Zu keinem anderen Ergebnis führte die Argumentation der beklagten Gemeinde, wonach ein Austausch des Wasserzählers nicht möglich gewesen sei, obwohl dem Eigentümer und Kläger jährlich Wurfzettel mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit des Austausches des Wasserzählers in den Hausbriefkasten eingeworfen worden seien. Der Gemeinde stehe nach Art. 24 Abs. 3 Gemeindeordnung i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 Wasser- und Abwassersatzung (WAS) ein Betretungsrecht zur satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung zu, welches diese nach § 25 Abs. 1 WAS durch Einzelanordnungen hätte konkretisieren und im Wege des Verwaltungszwangs gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer durchsetzen können. Eine solche Anordnung diene auch der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes.

[> DokNr. 23082125](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Tel. (089) 23 50 50 80, Fax (089) 23 50 50 89. E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und**

Schriftleitung: Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Tel. (089) 23 50 50-0, Fax (089) 23 50 50-50.

Redaktion: RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen, gültig seit 01.01.2023:** Abonnement jährlich 349,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 25,80 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Verena Nowak, Edmund W. Nowak, Dr. Hanno Bernett. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. B 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Tel. (087 09) 92 17-0.